

## **Informationen zum Einsatz eines Videokonferenztools bzw. Telepräsenzroboters (z. B. AV1) an Schulen**

Die folgenden Informationen sollen den Schulen als Orientierung für die Planung eines Einsatzes eines Videokonferenztools bzw. eines Telepräsenzroboters (z. B. AV1) dienen. Diese können auf ähnliche technische Lösungen übertragen werden.

### **1. Anwendungsfall**

Bei einem Kind/Jugendlichen, das/der Hausunterricht erteilt bekommt, liegt die medizinische Indikation für den zielführenden Einsatz des virtuellen Fernunterrichts, der am Wohl des Kindes/Jugendlichen orientiert ist, vor. Das Kind/der Jugendliche soll, soweit dem Wohl des Kranken zuträglich und möglich, am Unterricht seiner Klasse teilhaben und soziale Kontakte aufrechterhalten können.

### **2. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Einsatz eines Videokonferenztools bzw. Telepräsenzroboters wie des AV1 ist Art. 6 Abs. 1 UAbs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Avatare bzw. Telepräsenzroboter dürfen in der Regel nur mit Einwilligung der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) eingesetzt werden, soweit Bild und/oder Ton der Schülerinnen und Schüler an Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule übertragen werden.

### **3. Voraussetzungen für den Einsatz**

- **Prüfung der Zielgruppe:**

Speziell der Telepräsenzroboter soll bei längerfristig erkrankten Kindern und Jugendlichen ab Jahrgangsstufe 5 eingesetzt werden. Diese Schülerinnen und Schüler besitzen in der Regel die für den Einsatz notwendige Bedienkompetenz.

- **Überprüfung des Datenschutzes:**

Es ist eine vollumfängliche datenschutzrechtliche Prüfung durch den nach der DSGVO „Verantwortlichen“ nötig.

- Die Schule prüft als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO die Einhaltung des Datenschutzes, ggf. in Kooperation mit dem

Systembetreuer; der örtliche Datenschutzbeauftragte der Schule steht dabei beratend zur Seite – außerdem ist dem örtlichen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz bzw. einer wesentlichen Änderung des Verfahrens zu geben (vgl. Art. 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayDSG)

- Überprüfung der Datenschutzerklärung der jeweiligen Anbieterfirma (z. B. No Isolation<sup>1</sup>) und der Datenverarbeitung (z. B. des AV1<sup>2</sup>): Für die betroffenen Personen muss möglichst einfach erkennbar sein, wer wann zu welchem Zeitpunkt personenbeziehbare/personenbezogene Daten erhält und zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden. Die Informationspflichten ergeben sich aus Art. 13 DSGVO.
  - Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Anbieter: Es ist durch den Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung sicherzustellen, dass die Schule die „Herrschaft“ über die verarbeiteten personenbezogenen Daten behält und die Daten ausschließlich für schulische Zwecke verarbeitet werden. Bei Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung hat die Schule als Verantwortlicher dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Vorgaben aus Art. 28 DSGVO eingehalten werden. Eine diesbezügliche Prüfung ist ausschließlich durch die jeweilige Schule durchzuführen.
  - Erstellung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen für die Betroffenen (vgl. Anlagen 2b und 3b)
  - Eintrag der datenschutzrechtlichen Verarbeitungsbeschreibung des Avatars ins Verarbeitungsverzeichnis der Schule (Art. 30 DSGVO)
- Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes zur Erfüllung der schulischen Aufgaben sind die jeweiligen Schulen, vertreten durch die Schulleitung.

---

<sup>1</sup> <https://www.noisolation.com/de/legal/privacy-statement/>

<sup>2</sup> <https://www.noisolation.com/de/av1/privacy-and-resources/>

- **Informieren aller Betroffenen** (vgl. Anlagen 2, 2a und 3a für den Einsatz des AV1):
  - Alle betroffenen Personen müssen gemäß den Informationspflichten bei Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 Abs. 1-3 DSGVO unterrichtet werden. Das sollte in einem Informationsschreiben geschehen.
  - Im Interesse der Akzeptanz empfiehlt es sich, zugleich über die Funktionsweise und die pädagogischen Vorteile gegenüber anderen Formen des virtuellen Fernunterrichts (z. B. 1:1-Videokonferenz) zu informieren.
  
- **Einholen einer freiwilligen, jederzeit widerruflichen Einwilligung aller Betroffenen** (Art. 6 Abs. 1 UAbs.1 lit. a DSGVO):

Die beteiligte(n) Schule(n) holen von allen Betroffenen die Einwilligung für die Verarbeitung der Bild- und/oder Tondaten ein. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen dabei die Erziehungsberechtigten einwilligen, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die Minderjährigen selbst.